

§ (Maximalpreise für Pflaumen und Pflaumenprodukte.) Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Verordnung über die Feststellung von Höchstpreisen für Pflaumen, Pflaumenprodukte und Pflaumenmaische. Die Höchstpreise für Rohpflaumen sind beim Engroseinkauf vom Produzenten pro Meterzentner Nettogewicht die folgenden: für Herbstpflaumen 20 K., für Sommerpflaumen 12 K. Diese Preisen beziehen sich nicht auf Dessertpflaumen, die nicht zur Erzeugung von Spiritus und Pflaumenmus verwendet werden dürfen. Die Höchstpreise für Pflaumenprodukte sind beim Engroseinkauf pro Meterzentner Nettogewicht die folgenden: für gedörrte Pflaumen beim Engroseinkauf vom Erzeuger für 100 bis 105 Stück Qualität 100 K., für 115 bis 130 Stück Qualität 97 K., bei über 130 Stück Qualität 94 K.; für Pflaumenmus beim Engroseinkauf vom Erzeuger 120 K. Zur Verwerthung von gedörrten Pflaumen und Pflaumenmus wird durch eine besondere Verordnung eine Centrale errichtet werden. Erfolgt der Verkauf von Pflaumen, gedörrten Pflaumen oder Pflaumenmus zu dem den Zwecken des unmittelbaren Konsums dienenden Verkehr (im Detail- oder Ratenhandel), so darf der Verkäufer nur solche Preise berechnen, die nicht unverhältnismäßig höher sind als die festgestellten Höchstpreise. Der Höchstpreis für Pflaumenmaische ist pro Hektoliter der folgende: für aus Sommerpflaumen gefertigte Maische mit einem Alkoholgehalt von drei bis vier Prozent oder mehr 13 K.; für aus Herbstpflaumen gefertigte Maische mit einem Alkoholgehalt von fünf Prozent oder mehr 18 K.; Maische unter einem Alkoholgehalt von drei Prozent kann nicht Gegenstand des Kaufes oder Verkaufes bilden. Die in dieser Verordnung enthaltenen Höchstpreise, die auch die Kosten des Transportes zur Ladestation enthalten, sind ohne Verpackung für den Fall des Verkaufes gegen Baargeld zu verstehen. Im Falle der Kreditirung des Kaufpreises darf der Zinsfuß der über den Höchstpreis zulässigen Zinsen den Diskontzinsfuß der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, der zur Zeit des Abschlusses des Geschäftes in Geltung war, um höchstens zwei Prozent übersteigen. Die in dieser Verordnung festgestellten Höchstpreise treten am 28. dieses Monats ins Leben. Die Verordnung, die sich auf aus dem Auslande stammende Produkte und Erzeugnisse nicht bezieht, erstreckt sich auf das ganze Gebiet der heiligen ungarischen Krone.